ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1995

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(95/439/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94 (2), insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Oktober 1995 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten vorgesehenen Mengen. Für die von den genannten Ländern beantragten Mengen können deshalb Einfuhrlizenzen ausgestellt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2449/95 der Kommission vom 19. Oktober 1995 zur Aufteilung der 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates aus den AKP-Staaten einzuführenden Rindfleischmengen (4) werden 1995 auf Simbabwe 1 642 Tonnen aus den Kenia, Swasiland und Namibia zugeteilten Mengen übertragen. Unter Berücksichtigung dieser Übertragung und der im Oktober beantragten Lizenzen sollten die Mengen festgesetzt werden, für die ab 1. November 1995 im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen Lizenzen beantragt werden können.

Diese Entscheidung beeinträchtigt bekanntlich nicht die Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Oktober 1995 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 980,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 630,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Frankreich:

— 148,732 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 15,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 60,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Griechenland:

— 1,227 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Italien:

— 120,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Niederlande:

— 79,193 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Vereinigtes Königreich:

— 657,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 220,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 400,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
(2) ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 252 vom 20. 10. 1995, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1995 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana :	6 090,652 Tonnen,
— Kenia :	0,000 Tonnen,
— Madagaskar :	3 983,885 Tonnen,
— Swasiland :	1 758,500 Tonnen,
— Namibia :	1 681,300 Tonnen,
— Zimbabwe :	1 642,000 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission